

Verordnung
über das
Landschaftsschutzgebiet „Boize“
(LSG - VO „Boize“)

im Landkreis Ludwigslust

vom 19. August 2003

Aufgrund des § 23 Abs. 1 der Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V S. 1) verordnet der Landrat des Landkreises Ludwigslust:

§ 1
Festsetzung

- (1) Die im § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Flächen der Stadt Boizenburg sowie der Gemeinden Gresse, Greven, Gallin, Valluhn und Lüttow werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Boize“.
Der Verlauf der Grenze ist in der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) dargestellt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von etwa 1.314 Hektar. Nördlich grenzt das Schutzgebiet an das zum Biosphärenreservat "Schaalsee" zählende 1997 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet "Schaalseelandschaft" in der Nähe der Ortschaft Valluhn an. Bei der Stadt Boizenburg tangiert der südliche Teil ein weiteres Großschutzgebiet, das Landschaftsschutzgebiet "Mecklenburgisches Elbetal", welches gleichzeitig Bestandteil des Naturparks und des Biosphärenreservats "Flusslandschaft Elbe" ist. Das Landschaftsschutzgebiet stellt zwischen diesen Schutzgebieten im Wesentlichen den Niederungsbereich der Boize und mehrerer Zuflussgräben dar. Im Nahbereich der Boizeniederung und mit dieser funktional verbunden befindet sich zwischen der Ortschaft Lüttenmark und der südlichen Angrenzung an das Land Schleswig Holstein der Niederungsbereich des Wallmoorbaches, der das Naturschutzgebiet "Wallmoor" mit einschließt.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die maßgebliche Grenze des Schutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten 1 bis 8 im Maßstab 1: 10.000 mit einer schwarzen, einseitig gegengestrichelten Linie dargestellt. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Diese Regelung gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen und Wege überdeckt. Verläuft die Grenzlinie außer bei Fließgewässern entlang linearer Gebilde in der Landschaft wie Straßen oder Wege, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegt oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.
- (3) Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Ludwigslust, Der Landrat, untere Naturschutzbehörde, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung und der den jeweiligen Hoheitsbereich betreffenden Abgrenzungskarten sind bei

- der Stadt Boizenburg, Der Bürgermeister, Kirchplatz 01, 19258 Boizenburg
 - dem Amt Boizenburg-Land, Der Amtsvorsteher, Fritz-Reuter-Straße 03, 19258 Boizenburg sowie
 - dem Amt Zarrentin, Der Amtsvorsteher, Amtsstraße 5, 19246 Zarrentin, niedergelegt.
- Die Verordnung und die Karten können bei den genannten Stellen während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt wegen der
 1. Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. besonderen Bedeutung für eine landschaftsgebundene Erholung,
 3. Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.
- (2) Als Schutzzweck gilt insbesondere die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
 1. des regionalen und überregionalen Biotopverbundes und des tierökologisch-funktionalen Zusammenhangs insbesondere zwischen den Großschutzgebieten Biosphärenreservat "Schaalsee" sowie des Biosphärenreservats "Flusslandschaft Elbe", welches auch überwiegende Teile des Landschaftsschutzgebietes/Naturparks "Mecklenburgisches Elbetal" beinhaltet,
 2. der für die Niederungen typischen, zum Teil gefährdeten Biotope wie naturnahe und unverbaute Gewässerabschnitte, Altwässer, Bruchwälder, Feucht- und Nasswiesen, Moore und Sümpfe, Grünlandflächen, Ufergehölze, Hecken und sonstige Feldgehölze,
 3. der Lebensräume für viele in ihrem Bestand gefährdete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten wie Weißstorch, Wiesenweihe, Bekassine, Eisvogel, Fischotter, Bachneunauge, Rotbauchunke, Kammmolch, Igelsegge, Fadensegge, Schwarzschofsegge, Spitzblütige Binse, Blutauge, Kuckucks-Lichtnelke, Wasserhahnenfuß, Ranken-Lerchensporn und Acker-Filzkraut.

§ 4 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern können oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Flugplätze für Sport- und Modellflugzeuge, Lager-, Ausstellungs-, Sport-, Camping-, Zelt- oder Golfplätze, Verkaufsstände und Werbeanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
 2. Einfriedungen und Einzäunungen zu errichten, ausgenommen die übliche Einzäunung für die landwirtschaftliche Weidetierhaltung und für forstliche Kulturen,
 3. Tiergehege im Sinne des § 38 Landesnaturschutzgesetz zu errichten oder zu betreiben,
 4. Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen,
 5. Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern und hierdurch nachhaltig zu beeinträchtigen,
 6. Gehölze in Brüchen und Uferbereichen sowie Bäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze und Feldhecken außerhalb des Waldes zu beseitigen oder zu schädigen,
 7. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder sie dort abzustellen,
 8. im Landschaftsschutzgebiet zu zelten oder zu campieren,

9. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutzten Flächen, Hängen, Böschungen oder an Hecken abzubrennen,
10. Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb ausgewiesener Feuerstellen anzulegen oder zu unterhalten, hierzu zählen nicht Feuer im Rahmen eines Brauchtums (beispielsweise Osterfeuer) oder bei der Beseitigung des bei der Hecken- oder Baumpflege anfallenden Schnittgutes,
11. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen außerhalb von Wald anzulegen,
12. Beschilderungen oder Hinweistafeln, die dem Natur- oder Landschaftsschutz dienen, zu beschädigen oder zu entfernen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 bleiben
 1. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß Landesjagdgesetz und die rechtmäßige Ausübung der Fischerei gemäß Fischereigesetz,
 4. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen sowie Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn AG,
 5. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Sinne des § 28 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit den §§ 61 und 62 Landeswassergesetz,
 6. der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- oder -entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
 7. die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführten Überwachungs-, Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen,
 8. Maßnahmen zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes mit Schrift- und Bildtafeln so wie das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern und Warntafeln auf Grund anderer Rechtsvorschriften,
 9. Veränderungen der Bodenfläche durch archäologische Ausgrabungen oder denkmalpflegerische Maßnahmen.
- (2) Das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 1,4 und 6 gelten nicht für
 - a) die im Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens bevorzugten Trasse für einen Gleisanschluss zum Transport- und Gewerbegebiet Valluhn/Gallin,
 - b) den von der Gemeinde Valluhn vorgesehenen Ausbau der Wegetrasse in Verlängerung der Straße „Zur Boize“ bis zum Anschluss an die Erschließungsstraße Raststätte Gudow,
 - c) alle erforderlichen Handlungen zur Realisierung der geplanten Straße und den dazugehörigen Straßennebenanlagen zur südlichen Anbindung an das Transport- und Gewerbegebiet Valluhn/Gallin (Neu-Galliner Weg) sowie für eine von der Gemeinde Gallin vorgesehenen nördlichen Ortsumgehung einschließlich der Straßennebenanlagen für die Gemeinde Gallin,
 - d) den straßenbegleitenden Ausbau eines Radweges entlang der Bundesstraße 195 ab der Gemarkung Gallin bis zur Gemarkung Gresse, hierzu zählen auch die im Zusammenhang des Radwegeausbaus vorgesehenen Maßnahmen wie Pflanzung von Gehölzen, Aufstellen von Straßenlampen sowie weitere erforderliche Maßnahmen,
 - e) die Herstellung des durch die Gemeinde Gresse geplanten Regenrückhaltebeckens auf dem vorgesehen Grundstück unmittelbar an der Boize.
- (3) Für die beidseitig der Boize verlaufenden Flächen, zwei schmale Bänder vom Neu-Galliner Weg bis zur Autobahn A 24, welche zu den rechtskräftigen Bebauungsplänen eins bis drei und

deren Änderungen des Transport- und Gewerbegebietes Valluhn/Gallin zählen, gelten die in den Plänen verankerten Festlegungen zu den Ausgleichsflächen.

- (4) Das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 7 gilt nicht
1. bei Handlungen von Beauftragten von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Tätigkeiten,
 2. für Personen bei Handlungen, die einer Gefahrenabwehr, Gefahrenbeseitigung oder dringenden Hilfeleistung dienen,
 3. für Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Anzeigepflichtig sind
1. die Nutzungsartenänderung von Dauergrünland, hierzu zählen nicht die Flächen, die üblicherweise einer Acker-Grünland-Wechselnutzung dienen,
 2. die Nutzungsartenänderung von Flächen, welche mindestens fünf Jahre keiner Bewirtschaftung unterlagen, ausgenommen landwirtschaftliche Nutzflächen im Rahmen des Stilllegungsprogramms oder anderer Förderprogramme.
- (2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 ist dem Landrat als untere Naturschutzbehörde mindestens sechs Wochen vor der geplanten Durchführung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind alle erforderlichen Unterlagen, die für eine sachliche Beurteilung der geplanten Maßnahme erforderlich sind, beizufügen. Hierzu zählen bei beabsichtigten Nutzungsartenänderungen Angaben zur Gemarkung, Flur, Flurstück wie Termin der Maßnahme. Der Anzeige sind auch Flurkartenausschnitte beizufügen, wenn von der Maßnahme nur Teilflurstücke betroffen sind.
- (3) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann eine geplante Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 einschränken oder teilweise oder ganz untersagen, wenn die Durchführung dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderläuft.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten ist und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Bei Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen sind zur Sicherung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Nebenbestimmungen zulässig.
- (4) Die zugelassene Ausnahme oder Befreiung ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 12 zuwiderhandelt, soweit die Handlung nicht gemäß § 5 zulässig oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt worden ist,
 2. eine Maßnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 durchführt, ohne diese entsprechend § 6 Abs. 2 rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt zu haben,
 3. einer nach § 6 Abs. 3 ausgesprochenen Einschränkung oder Untersagung zuwiderhandelt,
 4. einer aufgrund von § 7 erteilten Nebenbestimmung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 19. August 2003

Christiansen

Der Landrat
des Landkreises Ludwigslust
als untere Naturschutzbehörde

- Siegel -

Hinweis: Die Übersichtskarte der vorstehenden Verordnung dient als grobe Beschreibung des Grenzverlaufes für die amtliche Bekanntmachung und wird in der Veröffentlichung nicht maßstabgerecht dargestellt.

Anlage : Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000

Verfahrensvermerk

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Boize“ trat am 20. September 2003 in Kraft.



Übersichtskarte
**Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Boize“ im
Landkreis Ludwigslust
vom 19. August 2003**

Kartengrundlage: Ausschnitte aus TK 50
Blatt L 2530
Blatt L 2730

Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes M-V
vom 15. Juli 2002 unter O L Verm A M-V Nr. A.-36/2002
Maßstab 1: 50.000
In der Veröffentlichung verkleinert

Der Landrat
des Landkreises Ludwigslust
als untere Naturschutzbehörde

Christianson

- Siegel -